

Reglement über den Fonds Beiträge und Stipendien im Bereich Klassik

vom 26.05.2021

gestützt auf Ziff. 3 der Richtlinien über die Fördertätigkeit der Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern – Musik vom 31.05.2016 erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 *Aufgabe*

- ¹ Die Kommission Beiträge und Stipendien bearbeitet die Fragen aus dem Aufgabenbereich des Stiftungsrates, welche mit der Gewährung von Beiträgen und Stipendien im Bereich Klassik zusammenhängen.
- ² Sie hält sich an die Richtlinien über die Fördertätigkeit der Stiftung Musikförderung an der Hochschule Luzern – Musik (Richtlinien) und an das jährliche Budget.

Art. 2 *Zusammensetzung*

- ¹ Die Kommission besteht aus ein bis zwei Mitgliedern des Stiftungsrates und zwei bis drei Vertreter*innen der Hochschule Luzern – Musik.
- ² Die Stiftungsratsmitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt. Die Vertreter*innen der Hochschule Luzern – Musik werden durch die Direktion der Hochschule Luzern – Musik benannt.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbständig.
- ⁴ Die Kommission kann bei Bedarf Fachexpert*innen ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 3 *Sitzungen*

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses beruft Sitzungen ein. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Einberufung verlangen.
- ² Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.
- ³ In dringenden Fällen kann der Ausschuss Beschlüsse auf dem Zirkularweg (E-Mail-Verkehr) fassen.

Art. 4 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

- ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission hat zudem den Stichentscheid.

Art. 5 *Protokoll*

Die Kommission führt über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

Art. 6 *Ausstand*

- ¹ Wer nähere Beziehungen zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller hat, tritt in den Ausstand.
- ² In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission über den Ausstand.

Art. 7 *Ausgabenkompetenz*

- ¹ Die Kommission entscheidet im Rahmen ihres Budgets abschliessend
 - a. über Beiträge und Stipendien bis zur Höhe von CHF 10'000 im Einzelfall,
 - b. über Durchlaufbeiträge im Rahmen der getroffenen Absprachen,
 - c. über wiederkehrende Ausgaben im Totalbetrag bis CHF 10'000.
- ² Über Beiträge von über CHF 10'000 pro Einzelfall und über die Ausrichtung von Preisen beschliesst der Stiftungsrat auf Antrag der Kommission.
- ³ Der Stiftungsrat kann die Kommission zur Behandlung weiterer Geschäfte ermächtigen.

II **Behandlung der Gesuche**

Art. 8 *Gesuche*

- ¹ Gesuche für Beiträge und Stipendien sind an info@musikfoerderung.ch zu richten.
- ² Der Eingang des Gesuchs wird schriftlich durch die von der Geschäftsführung der Stiftung Musikförderung benannte, zuständige Stelle bestätigt.

Art. 9 *Nichteintretensentscheid*

- ¹ Gesuche, welche aufgrund der Richtlinien nicht bewilligt werden können, kann die Präsidentin oder der Präsident ohne Beizug der Kommission ablehnen.
- ² Sie oder er informiert die Kommission über solche Ablehnungen spätestens an der nächsten Sitzung.

Art. 10 *Überweisung des Gesuchs*

Die zuständige Stelle leitet die vollständigen Gesuchunterlagen mindestens 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der Kommission weiter.

Art. 11 *Ergänzung des Gesuchs*

Wer ein unklares oder unvollständiges Gesuch einreicht, kann durch die Kommission aufgefordert werden, die nötigen Unterlagen und Informationen nachzureichen.

Art. 12 *Rechtsanspruch*

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen oder Stipendien.
- ² Der Entscheid über die Gewährung oder Nichtgewährung von Beiträgen oder Stipendien kann nicht angefochten werden.

Art. 13 *Grundsätze*

- ¹ Die Kommission ist frei in der Bestimmung des gewährten Betrags.

- ² Die Kommission kann von den Empfänger*innen einen Bericht über die Verwendung der gesprochenen Mittel verlangen. Sie kann die Gewährung weiterer Beiträge oder Stipendien von diesem Bericht abhängig machen.

Art. 14 *Mitteilung*

Entscheide über die Gewährung oder Ablehnung von Beiträgen und Stipendien werden mitgeteilt, in der Regel durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung des Entscheides.

Art. 15 *Berichterstattung*

Die Kommission informiert den Stiftungsrat über die behandelten Geschäfte.

Art. 16 *Rückforderung*

Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Beiträge oder Stipendien durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt hat oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Art. 17 *Datenschutz*

- ¹ Gesuche werden vertraulich behandelt.
² Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.
³ Für Rechnungslegung und Jahresbericht werden die Daten in der Regel anonymisiert.

III **Beiträge**

Art. 18 *Gebundene Beiträge*

Die Kommission ist für die Weiterleitung von Beiträgen im Rahmen der getroffenen Absprachen besorgt. Sie wahrt die Interessen von Stiftungen, Erblässern etc.

Art. 19 *Frei bestimmbare Beiträge*

Die Kommission kann namentlich Beiträge gewähren für

- a. Verleihung von Preisen,
- b. Konzerte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen (Unterstützungsbeiträge oder Defizitgarantien),
- c. Beiträge zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Hochschule Luzern – Musik,
- d. Kompositionsaufträge,
- e. Beschaffung von Notenmaterial,
- f. Beiträge an Publikationen und Ausstellungen.

Art. 20 *Voraussetzungen*

- ¹ Gesuche um Beiträge müssen Angaben über die gesuchstellende Person oder die gesuchstellenden Personen (Name, Funktion, Adresse, PC-/Bankkontoverbindung), einen Projektbeschrieb (inkl. Zeitplan) und ein Budget (inkl. Angabe der Drittfinanzierung) enthalten.
- ² Beitragsgesuche werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a. Bezug zur Hochschule Luzern – Musik,
 - b. Bezug zum musikalischen Leben Luzern/Zentralschweiz,
 - c. hohe/stufengerechte Qualität,
 - d. Mitfinanzierung durch Dritte,
 - e. evtl. Überprüfung durch externe Fachperson.

IV **Stipendien**

Art. 21 *Arten*

- ¹ Stipendien werden als Studiengeldreduktionen oder als Stipendien an den Lebensunterhalt ausgerichtet.
- ² In der Regel werden Stipendien à fonds perdu geleistet.
- ³ In speziellen Fällen können Darlehen ausgerichtet werden.

Art. 22 *Voraussetzungen*

- ¹ Wer ein Stipendiengesuch stellt, hat sich mit dem dafür bestimmten Gesuchsformular über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuweisen.
- ² Die gesuchstellende Person muss als Student*in an der Hochschule Luzern – Musik inskribiert sein.
- ³ Gesuche müssen mit einer Empfehlung der/des Dozierenden im Hauptfach eingereicht werden.

Art. 23 *Studiengeldreduktionen an der Hochschule Luzern – Musik*

- ¹ Die Kommission entscheidet jährlich auf Antrag der Direktion über die Gewährung von Studiengeldreduktionen.
- ² Die Direktion wird vorgängig informiert, welcher Betrag für Studiengeldreduktionen maximal zur Verfügung steht.
- ³ Die Kommission kann eines oder mehrere Mitglieder an die Sitzung delegieren, an welcher der Antrag erarbeitet wird.
- ⁴ Studiengeldreduktionen werden in der Regel erst ab dem zweiten Studienjahr gewährt.

Art. 24 *Stipendien an den Lebensunterhalt*

- ¹ Stipendien an den Lebensunterhalt sollen Lücken im staatlichen Darlehens- und Stipendienwesen und finanzielle Notsituationen von Studierenden überbrücken helfen.
- ² Stipendien an den Lebensunterhalt betragen bis zu CHF 5'000 pro Jahr und werden in 10 Monatsraten ausbezahlt (Oktober bis Juli).
- ³ Beitragsgesuche werden insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a. hohe musikalische Begabung,
 - b. Einsatzwille,

- c. Bedürftigkeit,
- d. Interesse der Hochschule Luzern – Musik an der oder dem Studierenden.

V Schlussbestimmungen

Art. 25 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 26.05.2021 in Kraft mit sofortiger Gültigkeit. Es ersetzt das Reglement über den Ausschuss Beiträge und Stipendien des ehemaligen Konservatoriumvereins Dreilinden Luzern vom 21.03.2006.

Luzern/Kriens, 26.05.2021

Im Namen des Stiftungsrates der Stiftung Musikförderung an der Hochschule Musik – Luzern

Der Präsident:

Pierre Peyer